

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Meltingen wird für die Erschliessung des Teilgebietes "Höfe West" die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

Gemeinde: Erschwil

Gewässer: Chesselgraben

Ortsbezeichnung: Im Gebiet "Hinterbüel" (Koord. 609'775/247'915)

Art des Eingriffes: Unterquerung des Chesselgrabens mit einer Wasserleitung PE DE 125/102.2 mm, gemäss Situationsplan 1:2000 (WV Höfe West, Teil Höfe) des Ingenieurbüros Schmidlin & Partner, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Auflagen:

- Der kantonale Fischereiaufseher und der Fischnetzpächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischnetzpächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Chesselgraben abfliessen.
- Während den Bauarbeiten im Chesselgraben ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.